

Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Nutzung von Marktflächen, des Festplatzes und der markttechnischen Anlagen

Inhalt

- I Geltungsbereich
- II Berechnung des Entgeltes
- III Erhebung des Entgeltes
- IV In-Kraft-Treten

Anlage

Tarifverzeichnis
zur Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Nutzung von Marktflächen, des
Richard-Hartmann-Platzes und der markttechnischen Anlagen

Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Nutzung von Marktflächen, des Richard-Hartmann-Platzes und der markttechnischen Anlagen

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat in seiner Sitzung vom 14.12.2022 mit Beschluss-Nr. B-208/2022 die folgende Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Nutzung von Marktflächen, des Richard-Hartmann-Platzes und der markttechnischen Anlagen beschlossen:

I Geltungsbereich

- (1) Die Entgeltordnung gilt für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Chemnitz, des Richard-Hartmann-Platzes und der markttechnischen Anlagen durch Fremdnutzer.
- (2) Marktflächen sind der Markt, der Neumarkt, der Jakobikirchplatz, der Rosenhof und die Innere Klosterstraße bis Jakobikirchplatz.
- (3) Für die Vermietung von Gesamt- und Teilflächen sowie die Nutzung von markttechnischen Anlagen, die sich in Verwaltung des Marktwesens befinden, werden Entgelte nach der Maßgabe dieser Entgeltordnung und des nachstehenden Tarifverzeichnisses erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Tarifverzeichnis, welches Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- (4) Werden Marktflächen für Veranstaltungen genutzt, die nach dem Versammlungsrecht festgesetzt sind, entfällt dafür das Entgelt nach dieser Ordnung. Ausgenommen sind die Entgelte für die Nutzung der markttechnischen Anlagen.

(5) Auf die Erhebung bzw. Zahlung des Entgeltes für die Flächennutzung kann verzichtet werden, wenn die Veranstaltung ausschließlich einen gemeinnützigen Zweck verfolgt. Die Entgeltbefreiung muss schriftlich beantragt und ausreichend begründet sein. Ausgenommen von dieser Entgeltbefreiung sind die Entgelte für die Nutzung der markttechnischen Anlagen. Wird der Entgeltbefreiung zugestimmt, so ist eine Gebühr für die erbrachte Verwaltungsleistung zu entrichten. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach § 3 der Satzung der Stadt Chemnitz über die „Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten einschließlich der Kosten für die Leistungen des Gutachterausschusses“, Kommunales Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, Tarifgruppe 1, Tarifnummer 4.

II Berechnung des Entgeltes

Wird der Platz als Gesamtfläche vermietet, richtet sich das Entgelt nach der Nutzungsdauer. Werden Teilflächen genutzt, erfolgt die Berechnung nach vollen m² und der entsprechenden Nutzungsdauer. Übersteigt der m² Preis/Tag das Entgelt für die Gesamtfläche/Tag, so wird das Entgelt für die Gesamtfläche berechnet.

III Erhebung des Entgeltes

(1) Die Fälligkeit zur Entrichtung des Entgeltes wird im Platzüberlassungsvertrag festgeschrieben.

(2) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung des Entgeltes.

(3) Nutzt ein Veranstalter mehr Fläche als im Platzüberlassungsvertrag bezeichnet, erfolgt eine Nachberechnung.

IV In-Kraft-Treten

(1) Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Platzüberlassung von Marktflächen, des Festplatzes und der markttechnischen Anlagen vom 29. September 2004 (Beschluss der Stadtratssitzung vom 22. September 2004), sowie die 1. Änderung vom 17. Oktober 2006 (Beschluss der Stadtratssitzung vom 11. Oktober 2006) außer Kraft.

Chemnitz, den 20.12.2022

Sven Schulze
Oberbürgermeister

Anlage

Tarifverzeichnis zur Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Nutzung von Marktflächen, des Richard-Hartmann-Platzes und markttechnischer Anlagen

Tarifverzeichnis
zur Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Nutzung von Marktflächen, des
Richard-Hartmann-Platzes und der markttechnischen Anlagen

Die Entgelte sind von der Umsatzsteuer befreit.

1

**Platzüberlassung von Marktflächen sowie der markttechnischen Anlagen an
Fremdnutzer**

- 1.1 Vermietung von Einzelflächen 2,60 EUR/m²/Tag; Mindestentgelt 35,00 EUR/Tag
- 1.2 Vermietung von Marktflächen als Gesamtgröße
 - 1.2.1 Markt 650,00 EUR/Tag; Muss der Wochenmarkt auf Grund der Veranstaltung entfallen, sind 1.220,00 EUR/Tag zu entrichten.
 - 1.2.2 Neumarkt - 450,00 EUR/Tag
 - 1.2.3 Rosenhof, Jakobikirchplatz, Innere Klosterstraße - je 250,00 EUR/Tag
- 1.3 Stromanschluss
 - 1.3.1 Miete eines Elektranten bei eintägiger Nutzung inkl. Stromverbrauch bis zu 100 kWh - 45,00 EUR

Wird mehr Strom verbraucht, werden die Auslagen kostendeckend in Rechnung gestellt.
 - 1.3.2 Miete eines Elektranten bei mehrtägiger Nutzung inkl. Stromverbrauch bis zu 100 kWh - 25,00 EUR/Tag

Wird mehr Strom verbraucht, werden die Auslagen kostendeckend in Rechnung gestellt.
 - 1.3.3 Miete für mehrere Elektranten und bei mehrtägiger Nutzung zzgl. Auslagen für den Stromverbrauch
15,00 EUR/Tag/Elektrant
- 1.4 Nutzung eines Wasseranschlusses inkl. Verbrauch pro Anschluss (Leitungsabgang)
10,00 EUR/Tag

2

Platzüberlassung des Richard-Hartmann-Platzes an Fremdnutzer

- 2.1 Vermietung des Platzes als Gesamtgröße

Auf- und Abbau 72,00 EUR/Tag
Veranstaltung 600,00 EUR/Tag

2.2 Vermietung von Einzelflächen

1,10 EUR/m²/Tag – Mindestentgelt 35,00 EUR/Tag

2.3 Stromanschluss

2.3.1 Miete eines Elektranten bei eintägiger Nutzung inkl. Stromverbrauch bis zu 100 kWh - 45,00 EUR

Wird mehr Strom verbraucht, werden die Auslagen kostendeckend in Rechnung gestellt.

2.3.2 Miete eines Elektranten bei mehrtägiger Nutzung inkl. Stromverbrauch bis zu 100 kWh - 25,00 EUR/Tag

Wird mehr Strom verbraucht, werden die Auslagen kostendeckend in Rechnung gestellt.

2.3.3 Miete für mehrere Elektranten und bei mehrtägiger Nutzung zzgl. Auslagen für den Stromverbrauch 15,00 EUR/Tag/Elektrant

2.4 Wasseranschlusses

5,00 EUR/Tag/Anschluss

Die Auslagen für den Wasserverbrauch werden kostendeckend in Rechnung gestellt.